

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Bezahlkarte einführen – Sachleistungsprinzip konsequent umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der aktuelle Flüchtlingszustrom bringt Deutschland an seine Belastungsgrenze. Die Kommunen sind mit der aktuellen Situation überfordert. Gleichzeitig nimmt die Akzeptanz der Bevölkerung für die Aufnahme weiterer Geflüchteter zunehmend ab. In der Folge ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzen der Kommunen und das gesellschaftliche Klima. Diese gehen zu Lasten derjenigen Menschen, die anerkannt schutzbedürftig sind und unsere Unterstützung dringend brauchen. Nach Auffassung der Antragsteller müssen deshalb Anreize für eine ungesteuerte Migration nach Deutschland gesenkt werden.

Die hohen Sozialleistungen für Asylbewerber sind ein Grund, der dazu beiträgt, dass übermäßig viele Geflüchtete einen Aufenthalt in Deutschland gegenüber einem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat bevorzugen.

Die Höhe der Sozialleistungen für Menschen im Asylverfahren und auch für abgelehnte und damit ausreisepflichtige Asylbewerber mit und ohne Duldung richtet sich in Deutschland nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und sichert das Existenzminimum für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. Diese Leistungen können als Sachleistungen oder Geldleistungen erbracht werden. Insbesondere wenn eine Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen erfolgt, sollen Geldleistungen erbracht werden.

Um Anreize zu verringern, ohne die Leistungshöhe für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG abzusenken, sollten Bargeldzahlungen von Leistungen so weit wie möglich vermieden werden. Sofern möglich sollten deshalb Leistungen in erster Linie als Sachleistungen für die Leistungsberechtigten angeboten werden. Der Freistaat Bayern hat vorgeschlagen, für alle weiteren Leistungen des notwendigen und persönlichen Bedarfs statt Barauszahlungen eine bundeseinheitliche Karte in Form einer Bezahlkarte an Asylbewerber auszugeben, auf die Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingezahlt werden und mit der überall in Deutschland bezahlt werden kann. Überweisungen von der Bezahlkarte ins, sowie Zahlungen im Ausland sollen damit allerdings nicht möglich sein. Dadurch werden auch weitere Zahlungen an Schlepper erschwert und damit Schlepper- und Schleuserkriminalität eingedämmt. Somit wird eine angemessene, praktikable und gerechte Balance zwischen Sach- und Geldleistungen geschaffen, die eine Basis für eine breite Akzeptanz in der Gesellschaft sein kann und Asylbewerbern dabei keine finanziellen Nachteile für ihr Leben in Deutschland verschafft. Gleichzeitig wäre die Einführung einer solchen Bezahlkarte eine konsequente Weiterentwicklung des Sachleistungsprinzips. Eine Integration in die Gesellschaft wird durch die Bezahlkarte

nicht behindert. Der Vorschlag findet auch weitere Zustimmung: 69 Prozent der Deutschen sind laut einer INSA-Studie dafür, dass Asylbewerber eher Sach- statt Geldleistungen erhalten (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/neue-umfrage-riesen-mehrheit-gegen-geldleistungen-fuer-fluechtlinge-85615790.bild.html>).

Die Bundesländer sind für den Vollzug des AsylbLG zuständig. Um einen Flickenteppich verschiedener Regelungen in den Bundesländern zu vermeiden, sollte eine einheitliche Kartenlösung verwendet werden, die in allen Bundesländern gleichermaßen eingesetzt wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen,
1. der eine bundesweit einheitliche Bezahlkarte einführt, die an alle Leistungsberechtigten, auch denjenigen, die Analogleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), beziehungsweise deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten, nach dem AsylbLG ausgegeben wird und die von allen Bundesländern gleichermaßen verwendet werden muss;
  2. der die Bezahlkarte technisch ausschließlich für Zahlungen innerhalb Deutschlands ausstattet. Der Einsatzbereich muss auch darüber hinaus innerhalb Deutschlands eingeschränkt werden können, insbesondere, um den Einsatz auf die notwendigen Bedarfe des täglichen Lebens zu beschränken;
  3. der die Bezahlkarte für die Nutzung von bestimmten Unternehmen, wie beispielsweise Glückspielanbieter, sperrt;
  4. der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die entsprechende Geldleistung ausschließlich auf die Bezahlkarte möglich macht;
  5. der Bargeldabhebungen mit der Bezahlkarte von maximal 50 Euro pro Monat ermöglicht.

Berlin, den 10. Oktober 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt